

Hausordnung

für die Kompostierungsanlagen der Abfallwirtschaftsgesellschaft Kreis Plön mbH

Um einen ordnungsgemäßen Betrieb der Kompostierungsanlagen der Abfallwirtschaftsgesellschaft Kreis Plön mbH zu gewährleisten, erlässt die Abfallwirtschaftsgesellschaft Kreis Plön mbH nachstehende Hausordnung:

1. Zur Anlieferung berechtigt sind Bürger, Gemeinden und Gewerbebetriebe aus dem Kreis Plön und der Gemeinde Bosau.
2. Anlieferungen können nur während der Öffnungszeiten samstags 8 bis 13 Uhr erfolgen. Bei extremen Witterungsverhältnissen bleibt der Platz geschlossen.
3. Es werden nur Garten- und Parkabfälle angenommen. Die Anlieferer haben sich beim Betriebspersonal zu melden und dessen Weisungen zu befolgen. Das Betriebspersonal übt das Hausrecht aus.
4. Die Entladung erfolgt selbstständig und ausschließlich im Beisein sowie auf Weisung des Betriebspersonals auf den dafür vorgesehenen Flächen.
5. Angeliefertes Material mit unzulässigen Beimengungen wird zurückgewiesen. Für das eventuelle Wiederverladen ist der Anlieferer selbst verantwortlich. Entsorgungskosten durch fehlerhafte Lieferungen trägt der Anlieferer.
6. Bei wiederholter Anlieferung von unzulässigem Material kann der Anlieferer von der Benutzung der Kompostierungsanlage ausgeschlossen werden.
7. Unbefugten ist der Zutritt zum Betriebsgelände verboten.
8. Werden unzulässige Beimengungen erst nach der Annahme erkannt, so werden diese Stoffe aussortiert und gesondert zwischengelagert bzw. dem Anlieferer zurückgegeben. Die Kosten der Sortierung und ggf. der Entsorgung trägt der Anlieferer.

9. Entgelte:

Anlieferung von Garten- und Parkabfällen, die zur Kompostierung geeignet sind:

9.1 Kleinstmengen bis 0,3 cbm = 4,00 €

9.2 ansonsten je angefangene 0,5 cbm..... = 6,00 €

In Zweifelsfällen entscheidet der Kompostwart über die Art der Abrechnung (pauschal oder nach cbm).

Verkauf von Kompost: 30 l Kompost..... = 1,00 €

1 Mehrwegbeutel..... = 0,50 €

0,5 cbm Fertigkompost = 5,00 €

Diese Entgelte sind ausschließlich bargeldlos zu entrichten. Bei den zu entrichtenden Beträgen handelt es sich um Bruttobeträge, die entsprechende Mehrwertsteuer wird ausgewiesen.